



„Nimmer strebe zum Ganzen!
Und kannst Du selber kein Ganzes werden,
Als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr. Dester. Währung.

Expedition: S. Alte Jacobstr. 64. bei J. B. e. y. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Dester. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. = 9 Kr. Dester. Währ. Für Zusendung v. Offerten unter Schiffr. durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr. Dester. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenk, NW. Stromstraße 48.

Nr. 37.

Berlin, den 10. September 1880.

Siebenter Jahrgang.

Amthlicher Theil des Generalraths.

Zur Beachtung betrefis der „Arbeitsstatistik“ des Verbandes pro 2. Quartal!

Zum letzten Male ersuche ich hierdurch die restirenden Vereine um Einsendung der Fragebogen; im Nichtbeachtungsfalle werden dieselben als „fehlend“ in der allgemeinen Zusammenstellung verzeichnet.

Georg Lenk, Hauptschriftführer.

10. ordentl. Vorstandssitzung der Krankenkasse (e. S.) vom 28. August 1880.

Tagesordnung: 1. Zuschriften, 2. Wahl der Schiedsgerichtsmitglieder in Sachen Mäner-Kopenhagen, 3. Beschlussfassung über den Anschluß an den Kartellvertrag, 4. Kassenbericht pro Juni und Juli und Bericht des Ausschusses pro 2. Quartal 1880, 5. Genehmigung örtl. Vorstandsmitglieder, 6. Verschiedenes, 7. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Die Sitzung wird um 8 1/2 Uhr Abends durch den Vorsteher Hrn. Lenk eröffnet. Anwesend sind sämmtlich: Vorstandsmitglieder und vom Ausschuß Herr Fette. Das Protokoll der 9. Sitzung wird genehmigt. Zu bemerken ist dazu zunächst in Sachen Altwasser, daß der Kassirer, nachdem das betr. Mitglied sich nach stütziger Unterbrechung wieder krank meldete, dies nicht als neue Krankheit betrachtete und deshalb in der ersten Woche das volle, statt das halbe Krankengeld auszahlte, wodurch 3,75 M. zuviel gezahlt wurden. Ferner bemerkt Hr. Bey, daß er in der zu Punkt 2 der T.-D. stattgehabten Debatte seine Ansicht, „daß der Ausschuß nur dann das Recht habe, Beschlüsse des Vorstandes umzuändern, wenn dieselben nicht gemäß dem Statut gefaßt seien, was doch aber in der vorliegenden Sache der Fall wäre“ auf § 7, al. 1 Schlusssatz, des Statuts gestützt habe. — Von Hrn. Gruert liegt ein Antrag vor, die Sitzungen pünktlich um 8 Uhr Abends zu eröffnen, dafür aber dieselben spätestens um 12 1/2 Uhr Nachts zu schließen. Der Antrag wird angenommen, mit der Maßgabe, daß jedes Mitglied, welches bei Eröffnung der Sitzung nicht anwesend ist, als fehlend resp. als später erscheinend im Protokollauszuge vermerkt werden soll. Alsdann wird in die T.-D. eingetreten.

Punkt 1. Von Altwasser liegt ein Schreiben vor, laut welchem der örtl. Verwaltung in Bezug auf das an den Augen krank gewesene Mitglied Capelt die Mittheilung geworden war, daß S. am Backofen-Reparaturen vorgenommen, sowie auch beim Umzug seine Möbel mit fortgeschafft habe. Die Verwaltung lud deshalb den S. zu einer Sitzung vor und derselbe gestand auch zu, daß er 5—6 Steine in den Backofen eingesetzt habe, da seine Frau Brod backen wollte; er habe jedoch nicht geglaubt, damit gegen das Statut zu verstößen. Die örtl. Verwaltung unterbreitet die Sache zur Beschlussfassung dem Vorstande. Der Vorstand kann nach Lage der ganzen Sache, und zwar in Berücksichtigung der Krankheit, an der S. gelitten hat, sowie der Art und Menge der häuslichen Arbeiten, die er verrichtete, sich nicht für eine Entziehung des Krankengeldes in diesem Falle erklären, und beschließt deshalb Belassung der Unterstützung. Trotzdem soll damit die möglichst scharfe Kontrolle der Kranken keineswegs eingeschränkt werden, um Uebertretungen des Statuts, welche der Kasse zu Schaden geeignet sind, verhüten resp. ahnden zu können.

— Dem Mitgliede Rlett-Kayhütte, welches nicht in die Krankenkasse aufgenommen werden kann, sollen die in die Krankenkasse gezahlten Beiträge und Eintrittsgeld zurückgezahlt werden. — Ein Mitglied in Königszell, welches auf sein wiederholtes Ansuchen, nachdem es vom 6. April d. J. krank war, vom Arzt am 2. August arbeitsfähig geschrieben wurde, jedoch mit dem Bemerkten, daß es nur „ganz leichte“ Arbeit verrichten dürfe, bekam solche leichte Arbeit auf der Fabrik nicht und erklärte infolgedessen der Arzt, daß er das Mitglied nicht für arbeitsfähig erachte. Der Betreffende fordert nun am 7. August seinen alten Krankenschein vom Kassirer zurück und die örtl. Verwaltung unterbreitet die Sache dem Vorstand. Der Vorstand beschließt nach kurzer Debatte, die Krankheit, da dieselbe thatsächlich noch vorhanden war, als eine fortgesetzte zu betrachten und dem Betreffenden deshalb seinen Schein anzuhändigen. — Bezüglich des Mitgliedes Ubidie-Dresden, welches in den letzten 3 Jahren 415 Tage an Rheumatismus krank war (zuletzt 210 Tage hintereinander), beschließt der Vorstand, denselben der im § 11 vorgesehenen 9 wöchentlichen Probezeit, die am 7. Oktober d. J. um ist, zu unterwerfen. Erkrankt U. an derselben Krankheit bis dahin, so wird seine Krankheit als eine fortlaufende betrachtet. — In Bezug auf das Mitglied Glaser von Kayhütte, welches im vorigen und diesem Jahre an der Lunge 61 Wochen krank war, hat der Hauptkassirer auf Anregung der örtl. Verwaltung auf Grund von § 11 des Statuts die Verbringung eines Gesundheitscheines etc. verlangt und der Vorstand giebt dazu seine Zustimmung. — Eine noch vorliegende Sache von Kayhütte, sowie eine solche von Fürstenberg werden wegen Erforderniß näherer Aufklärung bis zur nächsten Sitzung vertagt. — Punkt 1 ist erledigt.

Punkt 2, Wahl der beiden Mitglieder zum Schiedsgericht, wird durch die im Namen des Ausschusses von Hrn. Fette abgegebene Erklärung erledigt, daß der Ausschuß in diesem Falle ein Schiedsgericht nicht anerkennen und selbdeben auch keine Mitglieder in dasselbe senden werde, worauf der Vorstand nach längerer Debatte beschließt, die Sache bis zur nächsten Generalversammlung ruhen zu lassen.

Bei Punkt 3 beschließt der Vorstand, da infolge Streichung des Gesundheitsattestes in § 1 des Kartellvertrages, sowie eine Ausdehnung der Altersgrenze bis auf 50 Jahre der Beitritt für uns bedeutend erschwert worden ist, sich für jetzt dem Kartellvertrag der Gewerksvereinshilfskassen nicht anzuschließen.

Bei Punkt 4 betragen die Einnahmen in der Hauptkasse im Juni 167,35, die Ausgaben 462,00, Bestand am 1. Juli 1909,75 M. inkl. 771,60 M. Kauttionen der örtl. Kassirer. Im Juli betragen die Einnahmen 1433,86, die Ausgaben 1324,87, Bestand am 1. August 2316,99 M. — Im Namen des Ausschusses erstattet alsdann Hr. Fette Bericht über die Richtigkeit der Kasse im 2. Quartal (Abchluß bereits veröffentlicht) worauf der Hauptkassirer entlastet wird.

Zu Punkt 5 werden als örtl. Vorstandsmitglieder genehmigt für Frankfurt a. D.: Th. Giesau, Vorj., C. Schüler, Kass., H. Thierbach, Revisor; für Altwasser: an Stelle des Hrn. Busch als Vorsitzender Hr. D. Förster und an Stelle dessen als Beisitzer Hr. C. Ludwig; für Königszell: an Stelle des Hrn. Wolff als Krankenkassirer Hr. Seydel IV. — Die Bestätigung des Vorsitzenden von Bonn, Walter Bungart, kann nicht resp. erst dann erfolgen, wenn B. Mitglied der Krankenkasse ist.

Zu Punkt 6 liegt nichts vor.

Bei Punkt 7 wird die Aufnahme des Mitgliedes Kohlmann-Fürstenberg vertagt, bis angegeben, in welcher Klasse sich R. versichern will.

— Abgelehnt wird die Aufnahme von A. Zapf, Schmiedeseld, Wallendorf, sowie P. Böhld, Königszelt, beide wegen ungünstigen Attestes. — Aufgenommen werden von Magdeburg: Schilling; Rudolstadt: Voigt, Mann, S. Knabe, C. Müller; Altwasser: Barhob, Wunder, Schey, Kirschner, Hirsenzel, Wiedermann; Nippes: Müller; Fürstenberg: Weber, Red, Schramm; Dettin: Lübbe, Amwein, Boh; Dresden: Melzer; Ilmenau: Anlauf, Fieber, Sichel, Güte, Gleichmann, Hinzberg, Köllner; Schramberg: Hinteregger, Hug; Kahlhütte: Brüdner; Wallendorf: C. Krüger, Delmer, Jaumann, A. Helbig, A. Leube, Stahl, S. Koch, Büttner; Limbach: Martin, Girshardt; Moabit: Grieshammer; Althaldensleben: C. Nabsthege; Oberhausen: Nitsche, Wagner, Meyer, Voigt; Bonn: Friedrich, Seiler, Schläpfer, Jälich; Schmiedeseld II: Wertel; Königszelt: Jähnlein. — Ausgeschieden sind von Moabit: Mink, Fuhrmann, Th. Schindler (durch Tod); Königszelt: Görlisch, Brauer; Magdeburg: Koslowsky (durch Tod); Wittig, Kommid; Altwasser: Alb. Leder, C. Beck, Kauls, Aug. Leder; Rudolstadt: Mäder, Voct, W. Dager; Fürstenberg: Kohlmann (durch Tod), Feyer, S. Grünig; Neuhaus: A. Greiner, C. Bippert, L. Rosenbaum, S. Kahl, S. Fleischauer; Kopenhagen: Magnusen (durch Tod); Ilmenau: Herzer; Schlierbach: Trupp (durch Tod); Breslau: Wieda; Kahlhütte: C. Heine (durch Tod), Schwinn, Chr. Knäblein, Klett; Limbach: F. Beck, C. Weigand, Kleinteich; Stülzerbach: Weiß, Chr. Eichhorn, Kuhles, Kleine, Heing, Arnold, Pfeuffer, Fr. Eichhorn, S. Jahn; Frankfurt: Rosenberg; Bonn: Schmidt, Mühlner, Thiesen, Kopp, Grau. Alsdann folgt Schluß der Sitzung um 12 1/2 Uhr Nachts. Nächste Sitzung nach Bedürfnis.

	Der Vorstand.	
Gustav Benz,	J. Bey,	Georg Benz.
Vorsteher	Hauptkassirer.	Hauptschifführer.

Zur allgemeinen Mitglieder-Abstimmung betreffs des Beitritts zur Verbandsinvalidenkasse.

In Folge des bisher innerhalb unserer Organisation befolgten Systems, wonach es jedem Mitglied frei stand, sich den aus der Gewerkevereins-Organisation hervorgegangenen Kranken-, Sterbe- und Invalidenkassen anzuschließen oder fernzubleiben, wird der zur Abstimmung stehende Antrag des Generalraths bei vielen Mitgliedern gewiß ernste Bedenken erregen. Es ist auch sehr natürlich, daß Mitglieder, denen dies unbeschränkte Bestimmungsrecht bezüglich der Versicherung in unseren Kassen als eine hochgeschätzte Freiheit gilt, dieselbe nicht so ohne weiteres aufgeben und ein anderes, dem Anschein nach weniger Freiheit enthaltendes System zur Geltung kommen lassen wollen.

Ohne daß die Mitglieder von den Bestimmungen des Antrags betroffen werden, wird man doch fragen: wozu und aus welchem Grunde dieser Systemwechsel, der das freie Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen antastet und dadurch die Entwicklung unserer Vereinigung hindert?

In Vorstehendem sind wohl die Hauptbedenken, die von den Mitgliedern erhoben werden, klar gekennzeichnet und wollen wir nun versuchen, dieselben auf ihre wirkliche Bedeutung hin zu prüfen und festzustellen.

Der Systemwechsel, der durch Annahme des Antrags thatsächlich herbeigeführt wird, ist durch die endliche und volle Durchführung des Gewerkevereinsprinzips bedingt. Wollen wir es zur Wahrheit werden lassen, daß der Gewerkeverein, mit seinen Kassen für alle Lebenslagen Schutz und Hilfe gewährend, die wirtschaftliche Existenz des Arbeiters sichern soll, dann müssen wir auch endlich begreifen, daß dieses Prinzip nicht einseitig mit der Versicherung gegen eine für das einzelne Mitglied besonders gefährdende Seite des Lebens erstrebt werden kann, sondern nur durch Versicherung gegen alle Gefahren, die durch die Arbeit selbst, und durch das Verhältnis zum Arbeitgeber erzeugt werden, zur Geltung zu bringen ist.

Besonders stark ist dieser Standpunkt denjenigen Bestrebungen gegenüber zu betonen, welche sich in neuerer Zeit mehrfach gezeigt haben und die dahin gehen, das angeedeutete Prinzip durch den Austritt aus den Gewerkevereinen zu verleugnen und so die Gewerkevereinsidee zu einer einfachen Kranken und Begräbnis-Versicherung zu gestalten.

Als Antwort auf solche Bestrebungen, welche bei den aus den Gewerkevereinen Ausgeschiedenen nur aus rein egoistischen Gründen entsprungen sind, ist es geradezu nothwendig, die Solidarität der Interessen, den Gemeinheitsinn von welchem unsere Organisation getragen sein muß, schärfer als bisher zum Ausdruck zu bringen.

Nicht nur der Heinerhaltung unseres Prinzips zu Liebe gilt es gegenüber diesen Sonderbestrebungen Front zu machen, sondern auch den Zwangsmännern mit ihren Musteranklater à la Concordia ist das Gewerkevereins-Prinzip in konsequenter Ausföhrung entgegen zu stellen.

Eosern jene Zwangsmänner den deutschen Arbeiter im allgemeinen nicht für befähigt erachten, ihre Angelegenheiten selbst

zu ordnen, so sollen wir Gewerkevereine durch unser Thun den Beweis führen, daß die Arbeiter, die den Gewerkevereinen angehören, sich ihrer Aufgabe als Mensch und Glied der Gesellschaft voll und ganz bewußt sind und daher jede Bevormundung aber auch jeden Vorwurf der Halbheit abweisen.

Dies kann aber nur erreicht werden, wenn die Mitglieder unseres Gewerkevereins, die Nothwendigkeit der Versicherung gegen Invaliddtät erkennend, sich in erster Linie freiwillig der Verbands-Invalidenkasse anschließen, ferner aber Jedem, der sich unserem Gewerkeverein anschließen will, die Verpflichtung auferlegen, daß er durch den Beitritt zu allen Kassen das Gewerkevereins-Prinzip voll und ganz anerkenne. Wer dieses nicht mag und kann, der soll unserer Sache fern bleiben.

Wenn man nun durch die vorgeführten Gründe die Berechtigung des Systemwechsels wird anerkennen müssen, so dürfte damit auch der Einwurf der Beschränkung des freien Selbstbestimmungsrechts als beseitigt anzusehen sein.

Leider ist dem nicht so.

Obgleich man die wirtschaftliche Nothwendigkeit der Versicherung für den Einzelnen, sowie die prinzipielle Bedeutung für unsere Sache anerkennt, so läßt man sich in Folge einer falschen Auffassung über das Selbstbestimmungsrecht doch nicht herbei, dieser Erkenntnis konsequent durch eine Verpflichtung, wie die vom Generalrath geforderte, offen Ausdruck zu verleihen. Eine Erklärung über diesen Widerspruch zwischen der eignen Erkenntnis und der Weigerung, die Konsequenzen des nun einmal für richtig Erkannten zu ziehen, wird bisher nur einfach damit gegeben, daß man keinen Zwang wolle.

Diese unbegründete Erklärung, daß man keinen Zwang wolle, ist zur Klarstellung der Sache einer recht gewissenhaften Prüfung zu unterziehen.

Fragen wir also, was ist im diesen Falle Zwang? Sogleich wird man uns sagen, daß die betreffende Verpflichtung, welche den neu beitretenden Mitgliedern auferlegt werden soll, deshalb ein Zwang sei, weil dem neuen Mitgliede nicht gestattet ist, über das, was es zu seinem Wohle für nützlich erachtet, nach freiem Ermessen zu entscheiden.

Diese Auslegung ist aber falsch! Was Zwang ist, darüber wird man am ehesten klar, wenn man sich die Zustände vergegenwärtigt, wonach der Arbeiter ohne weiteres durch die Ortsbehörde gezwungen wurde, der bestehenden resp. lokalen Krankenkasse sich anschließen zu müssen. Einer solchen Anordnung der Behörde konnte man sich absolut nicht entziehen, daher war dies Zwang.

Dieser unleidliche Zustand ist jetzt durch das Hilfskassengesetz insoweit beseitigt, als nur noch der Kassenzwang, d. h. die Verpflichtung zum Beitritt zu einer beliebigen, vom Gesetz anerkannten Kasse besteht.

Außer diesem Kassenzwang ist nun aber noch der Zwang vorhanden, den die Arbeitgeber mit der Verpflichtung zum Eintritt in die Fabriklassen ausüben. Auch diesem Zwange kann sich der Arbeiter nicht entziehen, weil fast immer seine Existenz damit verbunden ist.

Erwägt man, welche Einwirkung die zuletzt angeführte Zwangsmethode auf das Wohl des Arbeiters hat, so muß man doch ehrlich zugestehen, daß durch die Beitrittsverpflichtung zur Invalidenkasse eine solche Einwirkung, wie die vorerwähnte, nicht möglich ist. Damit ist aber auch hinreichend klargelegt, daß in der Verpflichtung, die ferner jedem Beitretenden auferlegt werden soll — der sich aber Jeder entziehen kann, indem er überhaupt nicht beitrifft — nicht die Spur von Zwang enthalten ist. Will man aber diese durchaus zutreffenden Beweise nicht gelten lassen, nun so stempelt man etwas zu Zwang, was es in der That nicht ist.

Jedenfalls wird man sich aber gemüthigt sehen, in diesem Falle diese Art Zwang in konsequenter Weise so zur Anwendung zu bringen, wie beim Beitritt zu unserer Krankenkasse. Auch hier ist die Aufnahme von der Mitgliedschaft beim Gewerkeverein abhängig, folglich kann in gleicher Weise die Mitgliedschaft zum Gewerkeverein von dem gleichzeitigen Beitritt zur Invalidenkasse abhängig gemacht werden. Wie solch' eine Verpflichtung genannt wird, darauf kann es schließlich nicht ankommen. Die Hauptsache ist und bleibt, daß man die Berechtigung einer solchen verpflichtenden Bestimmung anerkennt, was wie eben gezeigt, bei der Krankenkasse geschehen ist.

Es bleibt also nichts weiter übrig, als einer thatsächlich bestehenden Einrichtung eine weitere Ausdehnung zu geben und dies durch Mitgliederabstimmung in formeller Weise zu bestätigen.

Die Erfüllung der Verpflichtung zum Beitritt zur Invalidentasse wird sich durch eine geringere Versicherung in der Krankenkasse sehr leicht ermöglichen lassen.

Abgesehen von dem finanziellen Hinderniß, das wie gesagt, durch eine geringere Krankenversicherung gehoben werden kann, wird unsere Krankenkasse durch die Invalidentversicherung vor mancher Umgehung des Statuts geschützt werden.

Es ist ja leicht begreiflich, daß in den schweren Erkrankungsfällen, welche die Invalidentät nach sich ziehen — wogegen man beim jetzigen Verhältniß aber leider nicht versichert ist — unsere Krankenkasse durch das Bestreben, das Krankengeld möglichst lange zu erhalten, schwer belastet wird. Sehen wir uns die Thatsachen an, die durch Protokoll des Ortsvereins Moabit festgestellt sind, so müssen wir zugestehen, daß eine bedeutende Invalidentät in unserm Verufe vorhanden ist, die aber noch mehr gesteigert werden wird durch die strenge Anwendung des jetzigen § 11 unseres Krankenkassen-Statuts.

Verleihe man dem Antrage des Generalraths kein Hinderniß mit dem thatsächlich inhaltslosen Streit über Zwang und Verpflichtung! Rechnen wir mit den vorhandenen Thatsachen und dem aus diesem Antrage für die gesammte Organisation entspringenden Nutzen, dann wird jeder ohne Gewissenskrupel dem Antrage zustimmen können.

Die Entwicklung unseres Gewerkvereins wird durch diesen Antrag in keiner Weise gehemmt, was ja die Vorgänge in den Gewerkvereinen, die diese Bestimmung bereits getroffen haben, zur Genüge dargethan haben.

Wohl aber wird unserer Gewerkverein in Folge dieser Einrichtung innerlich mehr befestigt und gestärkt, indem die Mitglieder der Gesamtaufgabe unseres Strebens näher geführt werden. Den Egoisten und Sonderbündlern ist aber damit ein neuer Damm entgegengesetzt.

Stimmen wir also für den Antrag des Generalraths und nützen damit unserer Sache und uns selbst.

B.

Verschiedenes.

— **Lampendochte aus hohlen Glasfäden.** Wir gedachten schon früher eines Lampendochtes aus Glasfäden, wie er von einer Fabrik in Hanau fabrizirt wird. Eine andere Art stellt, wie der Diamant mittheilt, B. Nyder in London in folgender Weise her. Er nimmt Glasröhren, die er auf gewöhnliche Weise mittelst der Löthrohrflamme zu Glasfäden auszieht oder besser gesagt, auspinnt, und diese feinen Fäden, da jeder einzelne hohl bleibt und die durch ihre Kapillarität sehr stark saugend sind, werden nun in Büschel zerschnitten und in einer der Lampe und der Form der gewünschten Flamme angepaßten Form in eine dünne Glashülse zusammengefaßt. Diese Dochte, welche sich durch wohlfeilen Preis auszeichnen, haben zu gleicher Zeit noch den Vortheil sehr langer Dauer, da sie unverbrennlich sind.

— **Reichsgerichts-Entscheidungen in Haftpflichtsachen.** I. Durch § 7, 2 des Reichshaftpflicht-Gesetzes vom 7. Juni 1871 ist dem auf Grund des gedachten Gesetzes zur Zahlung einer Rente Verurtheilten das Recht gegeben, die Aufhebung oder Minderung der Rente, und ebenso dem Verletzten, die Erhöhung oder Wiedergewährung derselben zu fordern, wenn die betreffenden Verhältnisse inzwischen sich wesentlich verändert haben. Von welchem Zeitpunkt ab die Aenderung der Rente eintreten soll, ob von der Zeit der Aenderung der Verhältnisse an, oder von der Zeit der Rechtskraft des die Aenderung ausprechenden Erkenntnisses oder von der Zeit der Behändigung der Klage auf Aenderung der Rente an, ist im Gesetz nicht direkt bestimmt. Das Reichsgericht, V. Zivilsenat, hat nunmehr durch Erkenntniß vom 28. Januar 1880 für die Aenderung der Rente die Zeit der Behändigung der Klage auf Aenderung als maßgebend erklärt. Der Verletzte hat demnach, wenn auf Minderung der Rente erkannt wird, das von der Zeit der Klagebehändigung bis zur Zeit der Rechtskraft des Erkenntnisses zu viel Empfangene zurückerstatten. II. Eine Brauerei, welche in großartigem Maßstabe seitens einer in das Handelsregister eingetragenen Firma betrieben wird, ist nach einem Erkenntniß des Reichsgerichts, I. Zivilsenats, vom 14. Februar 1880 als Fabrikanlage im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes zu betrachten und Schadenersprüche aus Unfällen bei den Betriebe einer derartigen Brauerei sind den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend zu behandeln. III. Veranlaßt der Werkführer einer Fabrik einen ungeschulten Arbeiter zu einer Dienstleistung, bei welcher dieser in Folge

der Unkenntniß der mit der Dienstleistung verbundenen Gefahren und seiner daraus folgenden Unvorsichtigkeit verunglückt, so ist nach einem Erkenntniß des Reichsgerichts, I. Zivilsenats, vom 14. April 1880 der Fabrikbesitzer für diesen Schaden haftbar, wenn der Werkführer den unerfahrenen Arbeiter nicht über die gefahrlose Behandlungsweise instruirte resp. zur Vorsicht ermahnt hat. „Eine Unvorsichtigkeit des Verunglückten muß dann außer Betracht (d. h. sie ist nicht als eigenes Verschulden des Verletzten zu betrachten) bleiben, wenn sie, wie dies in zahlreichen Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts bereits zutreffend ausgeführt ist, mit Rücksicht auf die Unerfahrenheit der gewöhnlichen in Fabriken beschäftigten Arbeiter und die daraus folgende Unkenntniß oder Unterschätzung der mit ihren Arbeiten verbundenen Gefahr, demselben nicht als Schuld zugerechnet werden darf, den Fabrikleitern vielmehr obliegt, den möglichen Folgen solcher Unvorsichtigkeit und Unerfahrenheit durch geeignete Vorrichtungen und Unterweisungen vorzubeugen.“

— **Zur Glasindustrie.** Auf dem Gebiete des Hohlglases schreibt der „Diamant“ hatten wir vor einiger Zeit Gelegenheit, eine neue Art amerikanischer, gepreßter Waare zu sehen. Die Glassubstanz ist von größter Reinheit und krystallhell. An den Außenwänden befinden sich die ornamental eingepreßten Figuren in prächtig schönen Kontouren und wohl gelungenen Zeichnungen, den jedesmaligen Gefäßformen und ihrer Verwendung angepaßt, von einer Feinheit in der Ausführung und diskret in der Durchführung selbst der feinsten Linien, welche in Erstaunen setzt und fast glauben machen könnte, eine ganz neue Art von Lichtdruck-Fluorwasserstoff-Ätzerie, möchten wir sagen, sei entdeckt. Dabei haben wir es aber mit ganz gewöhnlichem Hohlglase von billigster Qualität zu thun. Wie wir bestimmt wissen, ist der Erfinder dieser Pressapparate bereits um die Patentirung seines Verfahrens eingekommen und es dürfte demnächst eine neue Fabrik diesen Artikel auf den Markt bringen, der gewiß geeignet ist, eine große Konkurrenz hervorzurufen. Der Patentbewerber ist Amerikaner aus Pittsburg. — Dasselbe Blatt schreibt: „Nach Mittheilung des Herrn Reichskommissars, Prof. Reuleaux waren die Glasmalereien seitens französischer und englischer Firmen bei der Ausstellung in Sydney stark vertreten. Sydney selbst war durch eine englische Firma am Platz. Da in Australien eine besonders günstige Geschmacksrichtung für diesen schönen architektonischen Schmuck vorhanden ist, rath derselbe vom kaufmännischen Standpunkte aus sehr zur Beschickung der Ausstellung von Melbourne. Außer einer ersten Firma in Sachsen sind bereits 3 Münchener Firmen zur Ausstellung angemeldet. Die Königl. Sächs. Hohlglasmalerei in Zittau sandte vor Kurzem eine sehr werthvolle Kollektion Glasmalereien dahin ab.“

Personal-Nachrichten.

Bonn, den 1. September 1880. Infolge ausgeübter Intriguen und Verleumdung, wodurch zwei ehrenwerthe Kollegen von uns arbeitslos geworden, sieht sich unterzeichnetes Personal veranlaßt, sämmtlichen Personalen das Nachstehende zu unterbreiten:

Der Porzellandrehler Aloys Kemmert aus Birkenhammer bei Carlsbad in Böhmen hat sich durch seine Aufführung so gezeigt, daß er des Namens Kollege nicht mehr würdig ist. Um dieses zu motiviren, sieht sich unterzeichnetes Personal veranlaßt, einige Punkte der Oeffentlichkeit zu unterbreiten. So hat Geranther ein Personalattest von Rudolstadt hier vorgelegt und wird dieses durch Verichtigung für erschwandelt und für unrichtig erklärt. Ferner liegt ein Schreiben von Kopenhagen vor, wo der p. Kemmert sich so aufgeführt, daß er aus dem Personale ausgeschlossen und später Landes verwiesen wurde. — Auf dieses hin sieht sich unterzeichnetes Personal veranlaßt, p. Kemmert für immer aus dem Personale auszuschließen und ersuchen wir sämmtliche Personale desgleichen zu thun. Zur näherer Auskunft sind wir gern erbötig.

Das Dreherpersonal Bonn-Poppelsdorf

i. A.: R. Ullmann

Bonn, Welschenonnenstraße Nr. 12.

Bereins-Nachrichten.

§ **Siebold** bei Schwarzburg in Thüringen den 16. August 1880. Behufs Gründung eines Ortsvereins fand heute hier selbst eine Versammlung statt. Nach den ausführlichen Beranschauungen der deutschen Gewerkvereine beschloß die Versammlung einen Ortsverein zu gründen und den deutschen Gewerkvereinen (Girsch-Dauker) beizutreten. Ein Theil der Anwesenden meldete sich zum Beitritt und wurde folgender Beschluß gefaßt: Herrn Paul Penkel aus Volkstädt zu ersuchen, uns nochmals die deutschen Gewerkver-

eine bezügl. deren Kranken-, Begräbnis- und Invaliden-Kassen zu erklären. Es wurde wieder eine Versammlung auf den 28. August a. c. anberaumt, in welcher Herr Pentel erschienen war und uns den Nutzen unserer Organisation, zumal der Kranken- und Invaliden-Kasse, zur großen Zufriedenheit sämtlicher Anwesenden klar legte. Es unterzeichneten sich wieder mehrere der Anwesenden, so daß der Verein 24 Mitglieder zählt. Hieraus wurde zur Wahl des Vorstandes geschritten, welche folgendes Resultat ergab. Anton Währ, Vorsitzender, Adalbert Müller, dessen Stellvertreter, August Doppel, Schriftführer, Edmund Rosenbusch, Kassierer, Joseph Frische; Beisitzender. *) Als Tag der Gründung des Vereins wird der 28. August bestimmt. Zum Schluß begrüßt Herr Pentel unsern neuen Verein und wünscht ihm das beste Gedeihen. Schluß der Versammlung 11 Uhr.
August Doppel, Schriftführer.

*) Fehlt noch ein Revisor. Die Abt.
§ **Althaldensleben.** Protokoll der Ortsversammlung vom 28. August 1880. Der Vorsitzende Herr V. Seifert eröffnete die Versammlung um 7/9 Uhr. Anwesend sind 10 Mitglieder. Zum ersten Punkt: Innere Angelegenheiten, wurde mitgeteilt, daß ein Prospekt, betitelt: Der Rathgeber für Gewerbetreibende, aus Leipzig eingegangen sei. Nachdem derselbe so ziemlich ausführlich verlesen, wurde ein Wunsch dahin geäußert, daß es gut sei, wenn dieser Prospekt in den Fabriken zirkulirt um dadurch mehr Abonnenten zu erzielen. Der Schriftführer wurde beauftragt, das Weitere zu veranlassen. Anträge und Beschwerden sind zum zweiten Punkt nicht eingebracht, somit erledigt. Alsdann wurden noch die Beiträge entgegengenommen und die Versammlung geschlossen. — In der Versammlung der Krankenkasse lag nichts Erwähnenswerthes vor.
Fr. Richter, Schriftführer.

Quittung über eingegangene Beträge pro August 1880.
Wallendorf Mark 2,50. Rippes 30,92. Jmenau 71,10. Schramberg 96,16. Schlierbach 163,81. Boehm-Berlin 31,20. Breslau 58,97. Gotha 34,73. Althaldensleben 327,04. Stükerbach 19,70. Frankfurt 40,38. Oberkassel 58,60. Rapphütte 181,34. Bonn 182,52. Schmiedefeld II 65,45. Pille-Roa-bit 1,00. Limbach 85,41. Schmiedefeld I 87,16. Summa 1537,99 Mark.
J. Bey, Hauptkassierer

Quittung über eingefandte Rationen.
Rippes Mark 0,61. Gotha 0,84. Oberkassel 1,10. Rapphütte 4,58. Schmiedefeld II 1,58. Limbach 2,04. Summa 10,75 Mark.
J. Bey, Hauptkassierer.

Von der Hauptkasse sind im August zurückgezogen:
Schlierbach Mark 99,76. Rapphütte 114,77. Summa 214,53 Mark.
J. Bey, Hauptkassierer.

*** Sterbetafel.**
Gotha. Hermann Habermann, Porzellandreher aus Weilsdorf, geboren im August 1856, gestorben den 4. September 1880 an Lungen- und Darmchwindlucht. Letzte Krankheitsdauer 8 Wochen.

Versammlungskalender.
* **Moabit.** Montag, den 18. September 1880, Abends 7 1/2 Uhr
Ausschussung bei Reichert, Stromstraße 48.
P. Bungert, Schriftführer.

* **Wallendorf i. Th.** Ortsversammlung am **Mittwoch**, den 15. September, Abends 8 Uhr. Tagesordnung: 1. Innere Angelegenheiten, 2. Abstimmung über den Antrag des Generalraths, betreffs Beitritt zur Invalidenkasse, 3. Eintreffern der Beiträge.
Gustav Krüger, Schriftführer.

§ **Gotha.** Ortsversammlung am **Donnerstag**, den 16. September, Abends 8 Uhr in Püschels Lokal. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Wahl eines Bibliothekars, 3. Abstimmung über den Antrag des Generalraths betreffs der Invalidenkasse, 4. Innere Angelegenheiten. — Hierauf Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle (eingeschriebene Hülfskasse.) Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Innere Angelegenheiten.
Fr. Junghans, Vorsitzender.

* **Altwasser.** Ortsversammlung am **Sonabend**, den 18. September 1880, Abends 7 1/2 Uhr im Gasthof zum eisernen Kreuz. Tagesordnung: 1. Zahlung der Beiträge, 2. Theaterangelegenheiten, 3. Geschäftliches, 4. Anträge und Beschwerden. Hierauf Mitgliederversammlung der Krankenkasse (eingeschriebene Hülfskasse). Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Vorschläge oder Beschwerden.
August Grosser, Schriftführer.

Auzerige.
Neueste Schriften über die Arbeiterfrage resp. die Gewerksvereine etc.

Was bezwecken die Gewerksvereine? Ein Merk- und Mahnwort für alle deutschen Handwerker und Arbeiter. Im Namen des Centralraths von Dr. Max Hirsch; (2. vermehrte Auflage) durch das Verbandsbureau: S. Alie Jakobstraße 64 unentgeltlich zu beziehen.

Die Rechte der Deutschen Gewerksvereine. Allen deutschen Handwerkern und Arbeitern zu Ruh und Frommen. Im Namen des Centralraths von Dr. Max Hirsch. Mit Invalidenterzeichniß (2. verbesserte Auflage) durch das Verbandsbureau: S. Alie Jakobstraße 64 unentgeltlich zu beziehen.

Empfehlenswerthe Schriften für die Ortsvereine, zu beziehen durch das Verbandsbureau, S., Alie Jakobstraße 64.

Die sittlich-religiöse Bedeutung der sozialen Frage, von Prof. Dr. Schönborg. 40 Pf.

Das deutsche Handwerk und die soziale Frage, von J. S. Dannenberg. 1,75 M.

Die Hülfskassen-Gesetze, von Dr. Max Hirsch. 10 Pf.
Rechte und Pflichten gewerblicher Arbeiter. 40 Pf.
Die Jahresberichte der Fabriken-Inspektoren für das Jahr 1877 u. 1878. 4,50 M.
Ueber das Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, von L. Brentano. 60 Pf.

Die Deutschen Gewerksvereine und ihr neuester Gegner, von Dr. Max Hirsch. 40 Pf.
Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht, von Lugo Brentano. 4,50 M.
Die gegenseitigen Hülfskassen und die Gesetzgebung, von Dr. Max Hirsch. 3 M.
Die Invaliden-Pensionkassen und die Gesetzgebung, von F. Wöllmer. 60 Pf.
Die Arbeiter-Hülfskassen und das Reichs-Hülfskassengesetz, von Julius Keller. 25 Pf.
Natur und Ursachen des Volkswohlstandes vom Adam Smith, 16 Lieferungen à 40 Pf.
Normalstatuten für Einigungsämter, nebst Geschäftsordnung und Erläuterungen von Dr. Max Hirsch. 15 Pf.
Verhandlungen des 6., 5., 4., 3., 2. und 1. Verbandstages der Deutschen Gewerksvereine, à 50, 20 u. 10 Pf.
Die Deutschen Gewerksvereine, Vortrag vom Schu'direktor D. Pache. 10 Pf.
Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage in Eisenach mit einem Referat und daran schließender Debatte über die Gewerksvereine. 1 M.
Der industrielle Großbetrieb und die Arbeiterbewegung, mit besonderer Hinweisung auf die Gewerksvereine, von Dr. Schulze-Delelysch. 20 Pf.
Vortrag über die Gewerksvereine, von Dr. Max Hirsch. 10 Pf.

Einladung zum Abonnement
auf
„Der Wanderlehrer.“
Gemeinschaftliche Vorträge und Stoff für's Vereinsleben.
Zeitschrift für die freie Volksbildungspflege.
Herausgegeben
von
Julius Keller
unter Mitwirkung von namhaften Schriftstellern.

Bezugs-Bedingungen.

Der **Wanderlehrer** erscheint monatlich in einem Heft, und bilden deren **12** einen Jahrgang, welcher **10 Mark** kostet. Die Annahme eines Heftes verpflichtet zur Abnahme des ganzen Jahrganges. Der **Bezugspreis** (Abonnement) kann vorausbezahlungswise **vierteljährlich mit 2,50 Mark, halbjährlich mit 5 Mark** oder **ganzzährlich mit 10 Mark** entrichtet werden. Einzelhefte, soweit vorrätzig, **1,50 Mark**.
Der **Bezug** geschieht unter Kreuzband durch den Herausgeber, **Julius Keller, Hamburg, St. Georg, Stiftstraße 68,** oder durch jeden **Buchhändler**.

Ueber die heutige Arbeiterbewegung unterrichtet am besten:
„Der Gewerksverein“
Organ des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine,
sowie für Einigungsämter, Versicherungs- und Produktivgenossenschaften.
Herausgeber: **Dr. Max Hirsch.**
Redakteur: **Sugo Polte.**

Der „**Gewerksverein**“ ist das Hauptorgan der nicht-sozialistischen Arbeiterbewegung und erfreut sich der besonderen Anerkennung aller Kreise, die ihre Aufmerksamkeit der ruhigen und friedlichen Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse, der Ausbildung des Volkes und der Begründung und Verbreitung von Genossenschaften zugelenkt haben. Seine Leitartikel, aus der Feder von Gelehrten und Arbeitern, behandeln in populärer Darstellung die wichtigsten sozialen Fragen; die freien Hülfskassen finden besondere Beachtung. In einer gedrängten **Wochen-schau** werden die wichtigsten Vorkommnisse auf sozialem Gebiet verzeichnet. **Arbeiterbriefe** aus den bedeutendsten Hauptstädten weihen den Leser in die Arbeiterverhältnisse aller Länder ein, die soziale Gesetzgebung bildet eine besondere Rubrik. Größere Artikel über die **Lage der Arbeiter** und die anzustrebenden Reformen, von praktischen Arbeitern verfaßt, geben ein klares Bild von unsern sozialen Verhältnissen. Der **Agitations- und Gewerksvereinstheil** zeigt die Thätigkeit der Deutschen Gewerksvereine und deren unausgesetzten Kampf mit den extremen Parteien. Der „**Gewerksverein**“ ist unentbehrlich für alle diejenigen, welche die heutige Arbeiterbewegung studiren und verfolgen wollen.

Der „**Gewerksverein**“ erscheint jeden Freitag in großem Format zum Preise von vierteljährlich 1 M. und eignet sich zufolge seiner großen Auflage besonders auch zu Inseraten (30 Pf. pro Zeile), **Arbeitsmarkt-Anzeigen** (15 Pf.) u. s. w. Zu beziehen ist der „**Gewerksverein**“ durch alle Postanstalten.

Die Expedition des „Gewerksverein.“
Berlin S., Alie-Jakobstraße 64, 2 Trp.